

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Verwendung von Compliance-Packages in der Praxis

Wien, 1. März 2023

Programm des Vortrags

- 1. Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern mit Hilfe des WiEReG**
- 2. WiEReG Compliance-Packages – Erfahrungen und Handhabung in der Praxis**
- 3. Einsicht in Compliance-Packages mit dem WiEReG Management System**
- 4. Vernetzung der Register auf Europäischer Ebene**

1. Abschnitt

Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern mit Hilfe des WiEReG

Einleitung: maßgebliche Materialien

- **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG**
- **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG**
- **Sonstige Materialien:**
 - FMA – Rundschreiben Sorgfaltspflichten
 - WiEReG BMF Erlass
 - WiEReG Beispielsammlung
 - Länderinformationen (Homepage BMF)

Verhältnis FMA-Rundschreiben und WiEReG BMF-Erlass

- **WiEReG BMF-Erlass und Beispielsammlung kann als Auslegungshilfe herangezogen werden (ist wesentlich detaillierter als FMA-Rundschreiben)**
- **WiEReG BMF-Erlass und FMA-Rundschreiben sind im Hinblick auf die Definition abgestimmt, es bestehen aber Unterschiede:**
 - WiEReG BMF-Erlass folgt keinem risikoorientierten Ansatz und die Anforderungen gehen daher tw über das FM-RS hinaus (zB: ist lt. BMF-Erlass von Rechtsträger immer jedes Zwischenglied zu überprüfen)
 - WiEReG BMF-Erlass enthält keine Erleichterungen für börsennotierte Gesellschaften

Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung von wiE (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG, Rz 171 FMA-RS):

- **Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ist**
- **ist die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen**
 - zur Überprüfung sind angemessene risikoorientierte Maßnahmen zu setzen
 - angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen
 - Zu Zwischengliedern sind zumindest Name/Bezeichnung, Rechtsform, Staatsangehörigkeit/Registrierungsland und Höhe der Beteiligung sowie der Stimmrechte bzw. Art der Kontrolle zu erheben (Überprüfung risikobasiert)

Verpflichtende Einholung von Auszügen aus dem WiEReG bei Beginn einer Geschäftsbeziehung (§ 7 Abs. 1 FM-GwG, Rz 132 FMA-RS):

- **bei allen im WiEReG eingetragenen Rechtsträgern**
 - Zumindest ein einfacher Auszug, ideal wäre ein erweiterter Auszug (mit Compliance-Package)
- **bei ausländischen Gesellschaften, einem Trusts, einer Stiftungen, einer mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder mit einer trustähnlichen Rechtsvereinbarungen**
 - Nachweis der Registrierung oder ein Auszug ist einzuholen, wenn
 - dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechendem Register registriert werden müssen
 - und dieses öffentlich ist

**Wichtig: Anwendung zur geeigneten Zeit auch auf bestehende Kunden
(§ 7 Abs. 6 FM-GwG)**

Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern

(§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG, Rz 167 FMA-RS):

- **Feststellung ist das Erheben von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Kunden:**
 - durch Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer
 - Einholung von Informationen beim Kunden mittels Fragebogen
 - durch eigene Recherche erfolgen

Durch den WiEReG-Webservice kann die manuelle Eingabe der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer durch die automationsunterstützte Übernahme der Daten ersetzt werden

Verpflichtung des Kunden zur Mitwirkung

(§ 6 Abs. 3 Z 2 FM-GwG, Rz 168 und 169 FMA-RS):

- Die Verpflichtung, den Kunden zur Bekanntgabe der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers aufzufordern, verlangt eine aktive Handlung des Verpflichteten
- Wenn in einen einfachen oder erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden, so muss der Kunde nur
 - bestätigen, dass seine wirtschaftlichen Eigentümer den an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemeldeten entsprechen
 - diese aktuell sind und
 - keine von dem Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.

Der Kunde hat dies nach besten Wissen und Gewissen zu bestätigen. Für ihn selbst gelten die Sorgfaltspflichten gemäß WiEReG.

Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern im Anwendungsbereich des WiEReG (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG, Rz 178ff):

- **Meldepflichtige Rechtsträger müssen selbst Sorgfaltspflichten erfüllen:**
 - Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer zumindest einmal jährlich und zumindest jährliche Meldung an das Register
 - Meldung von Änderungen binnen vier Wochen ab Kenntnis
 - Aufbewahrung der für die Überprüfung erforderlichen Dokumente

Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern im Anwendungsbereich des WiEReG (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG, Rz 178ff):

- **Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist eine angemessene Maßnahme nach Maßgabe des § 11 WiEReG**
- **Ob die verschiedenen Arten der Einsicht angemessen sind beurteilt sich nach Maßgabe von § 11 WiEReG**
- **Beachte: Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten**
 - Feststellung und Überprüfung aufgrund eines einfachen oder erweiterten Auszugs aus dem Register analog zur Selbstauskunft des Kunden (FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten, Rz 173)

Angemessene Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG iVm § 11 WiEReG, Rz 183 und 184 FMA-RS):

- **Einfache Auszüge § 11 Abs. 1 WiEReG: nur Feststellung**
- **Vollständige erweiterte Auszüge § 11 Abs. 2 WiEReG (Rz 185 FMA-RS): Feststellung und Überprüfung bis mittleres Risiko**
 - wenn der Kunde das Nichtvorliegen von abweichenden Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestätigt (ohnedies standardmäßig vorgeschrieben gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG, Rz FMA-RS 169)
- **Unvollständige erweiterte Auszüge (Rz 186 FMA-RS):**
 - Mögliche Ursachen: für die Rechtsform ist kein vollständiger erweiterter Auszug verfügbar (zB: OG, KG, PS usw.), internationale Eigentümerstruktur, gemeldete Treuhandschaften, unrichtige Meldung
 - Risikobasierte zusätzliche Maßnahmen sind zu setzen

Überprüfung durch berufsmäßige Parteienvertreter (Rz 187 FMA-RS):

- Wenn ein berufsmäßiger Parteienvertreter die wirtschaftlichen Eigentümer überprüft hat, so hat er dies anzugeben und der Umstand wird auch im Auszug angezeigt
- Kann im Rahmen der risikoorientierten Vorgehensweise berücksichtigt werden
- Ermöglicht aber keinen Rückgriff auf Dritte gemäß § 13 Abs. 2 FM-GwG

Angemessene Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG iVm § 11 WiEReG, Rz 188 ff FMA-RS):

- **Vollständige erweiterte Auszüge mit Compliance-Package § 11 Abs. 2a WiEReG:**
 - Feststellung auf Basis des erweiterten Auszuges
 - Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer unter Heranziehung der in einem vollständigen und gültigen Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise

Risikoorientierte Überprüfung mit Compliance-Packages:

- Anforderungen an die Überprüfungshandlungen steigen mit zunehmendem Risiko:
 - **Vereinfachte Sorgfaltspflichten:** grundsätzlich keine Überprüfung erforderlich
 - **Standard (Geringes) Risiko:** grobe Plausibilisierung des Organigramms und grober Check der Vollständigkeit der enthaltenen Dokumente
 - **Mittleres Risiko:** Plausibilisierung des Organigramms und „grober Gegencheck“ mit den im CP enthaltenen Dokumenten; grober Abgleich mit den bereits vorhandenen (KYC-) Informationen

Risikoorientierte Überprüfung mit Compliance-Packages:

- **Anforderungen an die Überprüfungshandlungen steigen mit zunehmendem Risiko:**
 - **Erhöhtes Risiko:** Sorgfältige Plausibilisierung der wE anhand der enthaltenen Dokumente
 - **Hochrisiko:** Hohe Standards und Intensität der Überprüfung anhand der enthaltenen Dokumente (wie außerhalb eines Compliance-Packages); Wenn erforderlich, um den wE zu kennen und zu prüfen sind zusätzliche Dokumente einzuholen (Vorteil des CP besteht in diesem Fall vor allem in der sofortigen Bereitstellung und standardisierten Aufbereitung der Dokumente mit Organigramm)
- **Zur Dokumentation sollten sämtliche im Zip-File enthaltenen Dokumente abgespeichert werden**

Quelle: Aktuelle Informationen zu den FMA Rundschreiben und zur Verwendung des Compliance – Packages im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem FM-GwG, Mag. Christa Drobesh, FMA, Präsentation im Rahmen der Forum Finanz Veranstaltung am 22. bis 24. November 2021 Link: [Compliance-Package \(bmf.gv.at\)](https://bmf.gv.at/compliance-package)

§ 11 Abs. 2a WiEReG – Was ist zu beachten:

- **Wenn aufgrund der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten Zweifel bestehen, so ist diesen nachzugehen:**
 - Rückfrage über das WiEReG Management System beim berufsmäßigen Parteienvertreter (Verständnisfragen, zusätzliche Unterlagen usw.)
oder
 - direkte Anforderung von Unterlagen beim Kunden

§ 11 Abs. 2a WiEReG – Was ist zu beachten:

- Bei unvollständigen Compliance-Packages oder Fehlern in Compliance-Packages besteht keine Verpflichtung einen Vermerk zu setzen (Vermerksetzung gesetzlich nicht vorgesehen)
- Stattdessen:
 - Rückfrage an berufsmäßigen Parteienvertreter über das WiEReG Management System
 - Dieser kann mit einer Ergänzung oder Meldung das Compliance-Package verbessern (Verständigung über Änderungsdienst)
 - Vorteil: Bei der nächsten Aktualisierung startet der berufsmäßige Parteienvertreter mit einem richtigen Compliance-Package

§ 11 Abs. 2a WiEReG – Was ist zu beachten:

- **Zur Erfüllung der eigenen Aufbewahrungspflichten sollte das Compliance-Package als Ganzes gespeichert werden**
 - Download als strukturiertes Zip-File möglich, das auch einen erweiterten Auszug und eine Zusammenfassung mit Datum enthält
- **Ergänzend zum Compliance-Package können auch zusätzliche Dokumente herangezogen werden**

2. Abschnitt

WiEReG Compliance-Packages – Erfahrungen und Handhabung in der Praxis

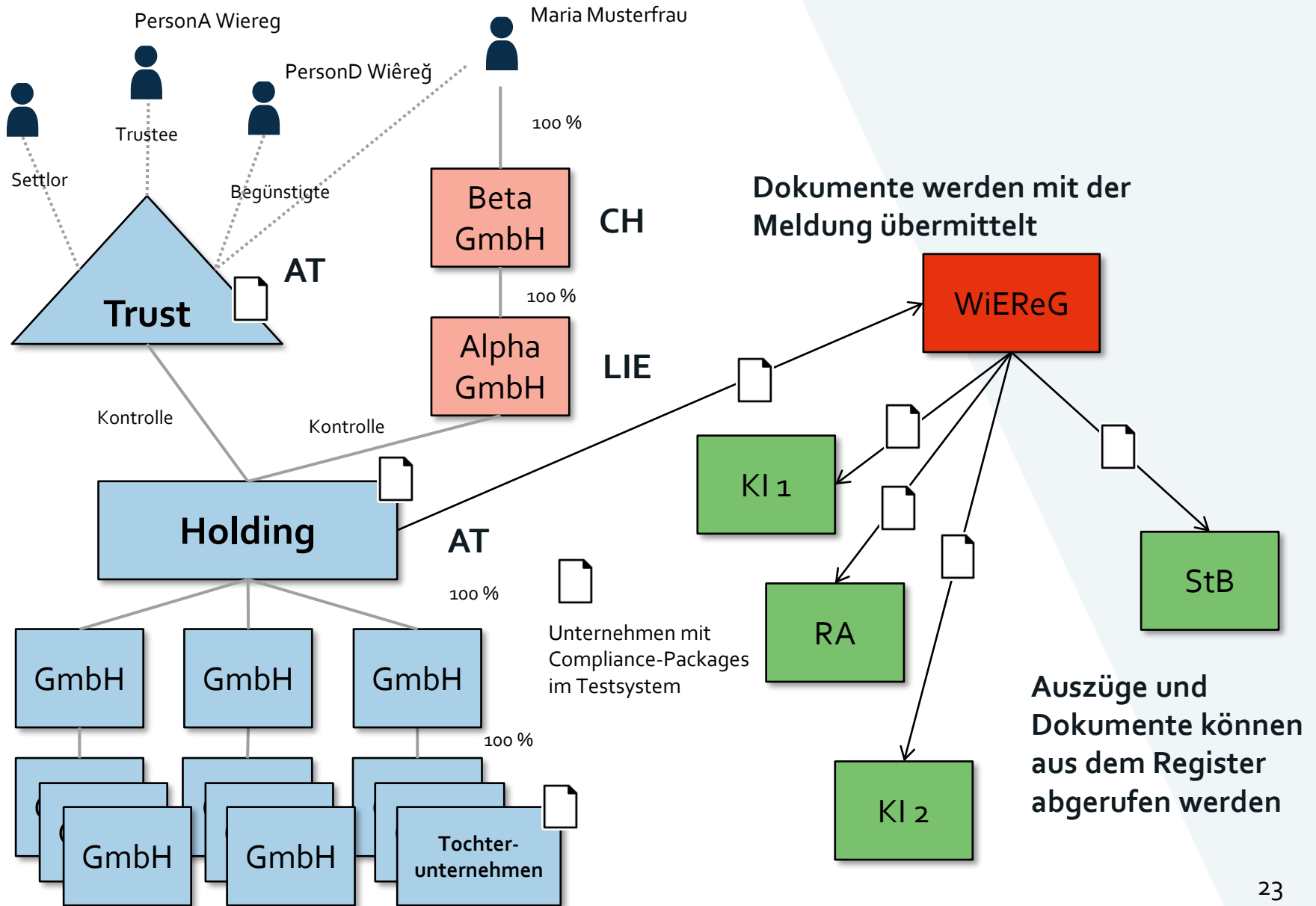
WiEReG Compliance-Package - Kontext

- **Jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer:**
 - angemessene Maßnahmen müssen zur Überprüfung gesetzt werden
 - zu diesem Zweck müssen die relevanten Dokumente eingeholt werden bzw. die Aktualität überprüft werden
 - die Dokumente sind aufzubewahren
- **Berufsmäßige Parteienvertreter können im Auftrag ihrer Klienten/Mandanten**
 - Daten über wirtschaftliche Eigentümer melden, die der berufsmäßige Parteienvertreter festgestellt und überprüft hat und
 - die Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung erforderlich sind übermitteln

Überprüfung = Aufbewahrung = Compliance-Package

Vorteile eines Compliance-Packages für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

- **Auf Basis der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente können wirtschaftliche Eigentümer im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes überprüft werden**
 - Zeitaufwendige Übermittlung und Anforderung der Dokumente vom Kunden (=Rechtsträger) wird ersetzt durch die Einsicht in ein Compliance-Package
- **Die Dokumente können für die Dauer von einem Jahr für die Überprüfung verwendet werden**
- **Compliance-Packages können in einer übersichtlichen und standardisierten Form abgerufen werden und als Ganzes heruntergeladen und archiviert werden**



Ergebnis der Suche nach einem Rechtsträger Holding

Ergebnis der Suche nach einem Rechtsträger

Zeilen pro Seite: 5 ▼

	Firmenwortlaut	Postleitzahl	Status Rechtsträger	Rechtsform	Stammzahl	Stammregister	Compliance- Package	Status	Aufrufbar
☒	Holding mit Compliance-Package ohne Verweise	1234	aufrecht	Kleiner Versicherungsverein	9110029395603	Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	gültig	nicht eingeschränkt	Ja - allg. freigegeben

Zeilen pro Seite: 5 ▼

Auszug anfordern

Auszug

Bitte Rechtsträger links markieren!

- ☐ einfach
- ☐ erweitert
- ☒ erweitert + Compliance-Package
- ☐ aktuelle und historische Daten

Ansicht eines Compliance-Packages

Übersicht zum erweiterten Auszug mit Compliance-Package

Der von Ihnen angeforderte Auszug aus dem WiReG zum Rechtsträger Holding mit Compliance-Package ohne Verweise mit der Stammzahl 9110029395603 wurde erstellt und steht zum Download zur Verfügung:

	Erweiterter Auszug	Öffnen	Speichern
--	--------------------	------------------------	---------------------------

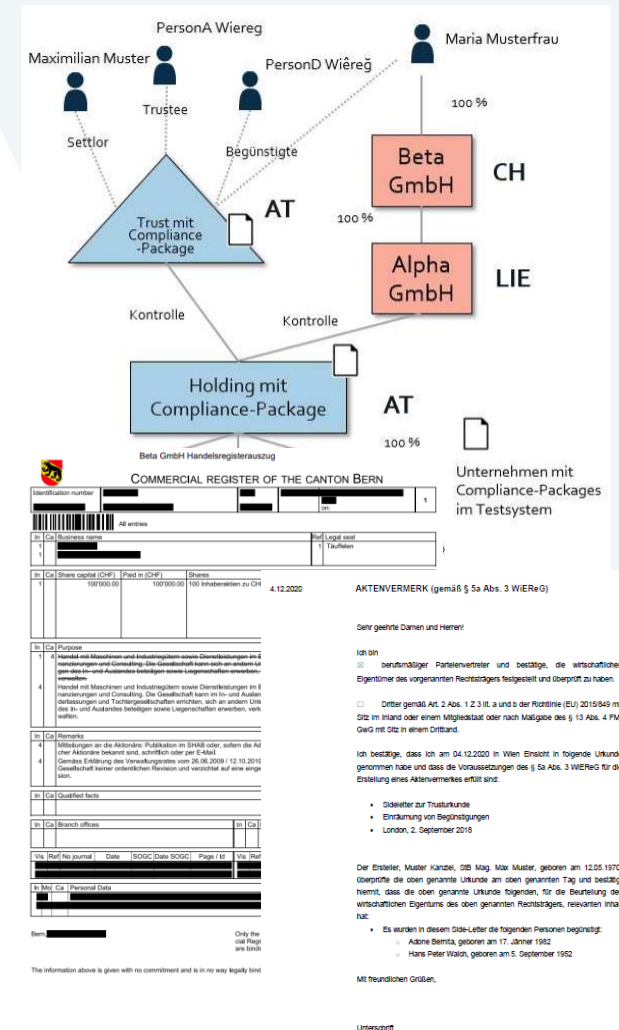
Ausweisdokumente

Nachname	Vorname	Art des Ausweises	Ausweisnummer	Download
 Musterfrau	Maria	Reisepass	P00000	Öffnen Speichern

Compliance-Package

Dokumentart	Aktenvermerk	Beschreibung	Datum	Begründung bei Überschreiten der sechs Wochenfrist	
Angaben zur Beteiligungsstruktur					
 Organigramm					Öffnen Speichern
Dokumente Rechtsträger					
 Satzung	Nein	Enthält einen Nachweis zu den Kontrollverhältnissen	04.01.2014		Öffnen Speichern
Dokumente von relevanten übergeordneten inländischen Ebenen					
Trust mit Compliance-Package, ERJ: 9110029395573, Rechtsform: Trust, Status: gültig, Ablaufdatum: 07.12.2021					
 Trusturkunde	Nein		28.03.2014		Öffnen Speichern
 Side Letter zu einer Trusturkunde	Ja	Enthält Regelungen über die Begünstigten	02.09.2018		Öffnen Speichern
Dokumente von relevanten übergeordneten ausländischen Ebenen					
Alpha GmbH, Stammzahl: 987654t, Rechtsform: Gesellschaft, landesübliche Bezeichnung: GmbH, Sitzland: Liechtenstein (LIE)					
 Nachweis der Existenz und Eigentumsverhältnisse (Gültigkeitsprüfung)	Nein	Handelsregistrauszug	01.11.2020		Öffnen Speichern
Beta GmbH, Stammzahl: 123456s, Rechtsform: Gesellschaft, landesübliche Bezeichnung: GmbH, Sitzland: Schweiz (CHE)					
 Nachweis der Existenz (Gültigkeitsprüfung)	Nein	Handelsregistrauszug	01.10.2020	Beglaubigte Übersetzung hat länger gedauert	Öffnen Speichern
 Nachweis der Eigentumsverhältnisse	Nein	Gesellschaftsvertrag	01.05.2019		Öffnen Speichern

[Alle Dokumente \(zip-Datei\) speichern](#) [Diese Übersicht als PDF speichern](#) [Diese Übersicht als PDF speichern \(englisch\)](#)



Download einer zip-Datei

Name	Größe	Gepackte Größe	Geändert am
 Alpha GmbH, LIE, 987654t	719 375	658 073	
 Beta GmbH, CHE, 123456s	215 972	209 222	
 Rechtstraeger	433 266	423 580	
 Trust mit Compliance-Package, AUT, 9110029395573	506 397	489 280	
 Erweiterter Auszug 9110029395603.pdf	572 924	219 344	2021-10-15 14:41
 Organigramm.pdf	42 225	33 215	2021-10-15 14:41
 Reisepass, Maria Musterfrau.jpg	21 386	19 666	2021-10-15 14:41
 Summary BORA Compliance-Package 9110029395603.pdf	143 248	93 299	2021-10-15 14:41
 Zusammenfassung WiReG Compliance-Package 9110029395603....	149 784	98 280	2021-10-15 14:41

Name	Größe	Gepackte Größe	Geändert am
 Nachweis der Eigentumsverhältnisse vom 01.05.2019.pdf	126 951	123 397	2021-10-15 14:41
 Nachweis der Existenz (Gültigkeitsprüfung) vom 01.10.2020.pdf	89 021	85 825	2021-10-15 14:41

Name	Größe	Gepackte Größe	Geändert am
 Side Letter zu einer Trusturkunde vom 02.09.2018.pdf	303 157	292 445	2021-10-15 14:41
 Trusturkunde vom 28.03.2014.pdf	203 240	196 835	2021-10-15 14:41

Auszug aus dem Register mit Compliance-Package

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Zusammenfassung des Compliance-Packages
gemäß § 9 Abs. 5a WiEReG

 Bundesministerium
Finanzen

Datum: 15.10.2021

BENEFICIAL OWNERS REGISTER

Summary of the compliance package
According to Art. § 9 Abs. 5a BORA

 Federal Ministry
Republic of Austria
Finance

Date: 15.10.2021

Holding mit Compliance-Pack

SUMMARY OF EXTENDED EXCERPT WITH COMPLIANCE-PACKAGE

Holding mit Compliance-Package ohne Verweise, 9110029395603

IDENTIFICATION DOCUMENTS

Surname	Forename	Identification document	Identification document number
Musterfrau	Maria	Passport	P00000

COMPLIANCE-PACKAGE

Relevant ownership and control structure

Organisation chart				
--------------------	--	--	--	--

Dokuments of the legal entity

Type of document	File note	Description	Date	Explanation of exceptional circumstances for exceeding the deadline of six weeks
Articles of association	no	Enthält einen Nachweis zu den Kontrollverhältnissen	04.01.2014	Enthält einen Nachweis zu den Kontrollverhältnissen

Nachname

Musterfrau

Angaben zur Beteiligungsstru

Dokumentenart

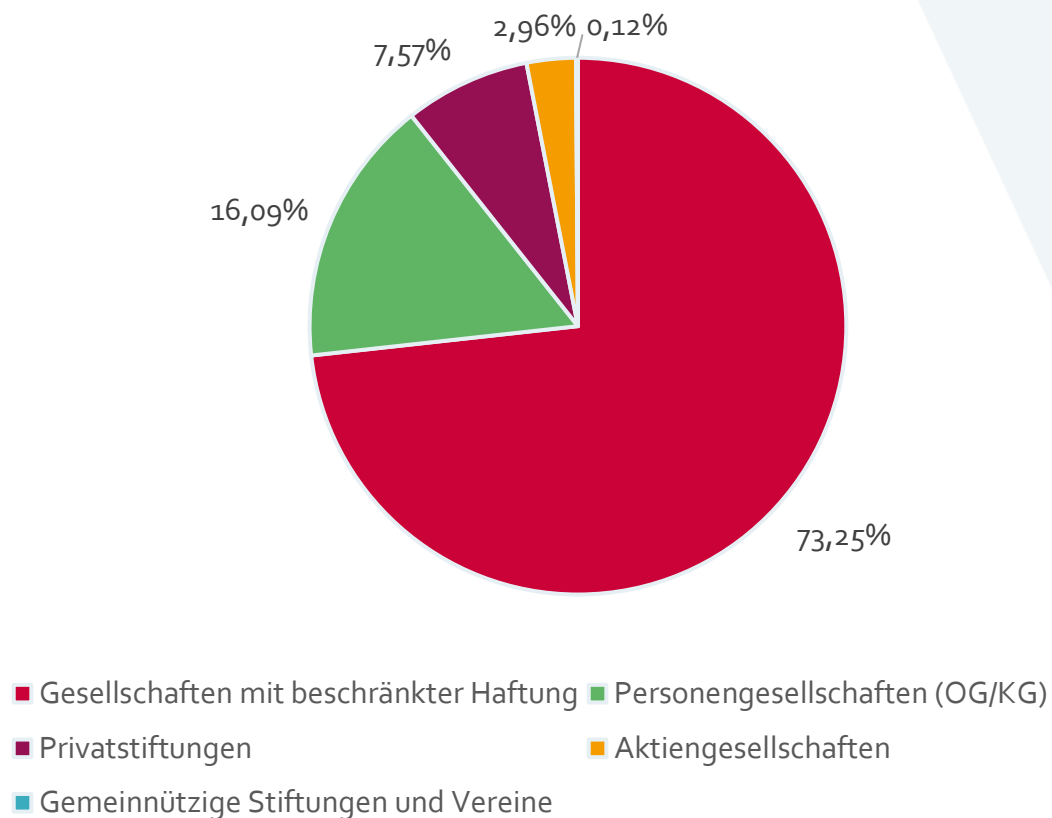
Organigramm

Daten, Fakten zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer und zu Compliance-Packages

- **Meldequote der meldepflichtigen Rechtsträger:**
 - 97,61%, davon jährlich aktualisiert 97,33%
- **Meldungen mit Compliance-Packages:**
 - 845
 - darunter namhafte Industriebetriebe, Handelskonzerne, Kreditinstitute, Finanzinstitute, Tourismusbetriebe, Pharmakonzerne, Baukonzerne, Immobilienunternehmen und Privatstiftungen

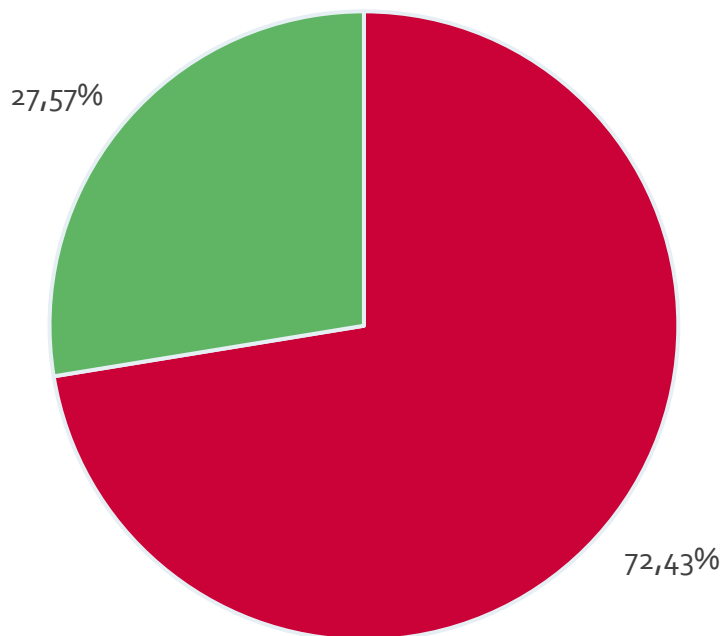
Gemeldete Compliance-Packages nach Rechtsformen

Rechtsträger mit Compliance-Packages



Compliance-Packages: eingeschränkt vs. nicht eingeschränkt

Rechtsträger mit Compliance-Packages



■ eingeschränkt ■ nicht eingeschränkt

Eingeschränkt: **612**

Nicht eingeschränkt: **233**

Inhalte von Compliance-Packages (§ 5a Abs. 1 WiEReG und Punkt 6. des WiEReG BMF-Erlasses)

- **Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt**
 - nur bei bestimmten Rechtsformen erforderlich
- **Dokumente des meldenden Rechtsträgers**
 - bei bestimmten Rechtsformen und bei abweichenden Stimm- und Kontrollverhältnissen
- **Dokumente von übergeordneten inländischen Rechtsträgern**
 - bei bestimmten Rechtsformen und bei abweichenden Stimm- und Kontrollverhältnissen
- **Dokumente von ausländischen übergeordneten Rechtsträgern**
 - Existenznachweis, Nachweis der Eigentumsrechte und abweichende Stimm- und Kontrollverhältnisse für jede relevante Ebene

Anforderung an die Dokumente

- Dokumente müssen im Zeitpunkt der Übermittlung an das Register aktuell sein
- Existenznachweise für ausländische Rechtsträger dürfen nicht älter als sechs Wochen sein
 - Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und andere Existenznachweise

Anforderung an die Dokumente

- Dokumente können dem berufsmäßigen Parteienvertreter im Original, in Kopie oder in elektronischer Form vorgelegt werden
- Eine Kopie ist gemäß § 5a Abs. 2 WiEReG jedenfalls nicht ausreichend, wenn sich
 - der Sitz eines **relevanten** übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) befindet oder
 - Zweifel an der Echtheit einer Urkunde bestehenIn diesen beiden Fällen müssen die betreffenden Urkunden dem berufsmäßigen Parteienvertreter im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorliegen
 - Bei Vorlage von Originaldokumenten hat der Parteienvertreter dies auf der Kopie zu bestätigen

Dokumentenarten

- Für inländische und ausländische Rechtsträger gibt es je zwei Dokumentensets:
 - Gesellschaften
 - Stiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
- Bei der Meldung kann die Dokumentenart gewählt werden und zusätzlich das Dokument mit einem Freitext beschrieben werden

Verpflichtende Dokumente inländische Rechtsträger:

- **bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigungen**
 - der Gesellschaftsvertrag bzw. das Gründungsdokument oder ein anderer Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse;
- **bei Aktiengesellschaften und Europäischen Gesellschaften (SE)**
 - ein Nachweis über für das wirtschaftliche Eigentum relevante Anteilsrechte und Aktien sowie die Satzung, soweit sich aus dieser abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;
- **bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung**
 - Keine. Der Gesellschaftsvertrag nur insoweit sich aus diesem von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben;

Verpflichtende Dokumente inländische Rechtsträger:

- **bei Privatstiftungen gemäß § 1 PSG**
 - die Stiftungsurkunde sowie die Stiftungszusatzurkunde und alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung gemäß diesem Bundesgesetz notwendig sind;
- **bei Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und bei aufgrund eines Landesgesetzes eingerichteten Stiftungen und Fonds**
 - die Stiftungsurkunde, Gründungserklärung oder ein vergleichbarer Nachweis;
- **bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen**
 - die Trusturkunde, sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben, und alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung gemäß diesem Bundesgesetz notwendig sind;

Dokumentenarten von inländischen übergeordnete Ebenen:

- Anforderungen und Arten entsprechen jenen, die auch für den Rechtsträger selbst gelten
- Anstelle der Übermittlung der Dokumente, kann auf das Compliance-Package selbst verwiesen werden
 - Anzeige bei der Rechtsträgersuche und bei der Einsicht in das Compliance-Package des Rechtsträgers
 - Um alle erforderlichen Dokumente zu erhalten müssen zwei Compliance-Packages abgerufen werden

Dokumente von ausländischen übergeordneten Ebenen:

- Für jede Ebene muss ein Existenz- und Eigentumsnachweis vorhanden sein
- Zusätzliche Dokumente je nach Rechtsform (zB. Stiftungen, Trusts) bzw. bei Vorliegen von abweichenden Stimmrechts- oder Kontrollverhältnissen
- Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein
 - Anders sprachige Dokumente müssen in beglaubigter Übersetzung vorliegen
 - Besondere Anforderungen bei Drittländern mit hohem Risiko

Dokumente von ausländischen übergeordneten Ebenen:

- Es muss sich um beweiskräftige Urkunden handeln, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind
- Zu wichtigen Jurisdiktion gibt es seit November 2020 die Länderliste des BMF:
 - Einordnung der landestypischen Rechtsformen in die vier Kategorien (Gesellschaften/Trusts/Stiftungen/trustähnliche Vereinbarungen)
 - Information über die im Land verfügbaren Register
 - Beschreibung der wichtigsten Rechtsformen und Anführung der landesüblichen Existenz- und Eigentumsnachweise

Wahrung der Vertraulichkeit von Compliance-Packages

- **Aktenvermerke:**
 - Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann anstelle der Übermittlung der Urkunde, ein vollständiger Aktenvermerk an das Register übermittelt werden
 - Anwendungsfälle: Stiftungszusatzurkunden, Trusturkunden, Syndikatsverträge
 - Prüfung der Voraussetzungen muss nicht bei Einsicht erfolgen
- **Notarielle Bestätigung:**
 - Gleiche Funktion wie ein Aktenvermerk allerdings müssen keine berechtigten Gründe vorliegen

Wahrung der Vertraulichkeit von Compliance-Packages

- **Einschränkung der Einsicht in Compliance-Packages:**
 - nur die bei der Meldung angegebenen Unternehmen können Einsicht nehmen
 - andere verpflichtete Unternehmen können über das WiEReG Management System eine Freigabe anfragen (Entscheidung binnen 14 Tagen)
 - **Tipp:** Dem Kunden sollte die Firmenbuchnummer bekannt gegeben werden, mit der später auch abgefragt wird

3. Abschnitt

Einsicht in Compliance-Packages mit dem WiEReG
Management System

Neue Funktionen iZm Compliance-Packages

- Rückfrage zu Meldungen
- Anzeige der verfügbaren Compliance-Packages nach Rechtsträgersuche
- Anfrage auf Freigabe von Compliance-Packages
- Verwaltung der Freigaben

Handbuch für Verpflichtete zur Einrichtung des Registers (Version 2)

- <https://www.bmf.gv.at/services/wierereg/handbuch-fuer-Verpflichtete.html>
- Homepage des BMF, letzter Zugriff am 27. Februar 2023

Arten der Einsicht in Compliance-Packages

- **WiEReG Management System**
 - Jeder, der Auszüge abfragen darf, kann auch Compliance-Packages abfragen (keine neuen Rechte erforderlich)
- **WiEReG Web-Service**
 - Funktionalitäten entsprechen im Wesentlichen jenen des WiEReG Management System
 - Eigene Umsetzung ist erforderlich

Rückfrage zu Meldungen

- **Verfügbar, wenn bei der Meldung die E-Mail-Adresse des Rechtsträgers oder des Parteienvertreters angegeben wurde:**
 - Nach Eingabe des Textes wird automatisch eine E-Mail versendet
 - Die Ansprechperson oder die E-Mail-Adresse ist nicht sichtbar
- **Möglich bei Meldungen mit oder ohne Compliance-Package**
- **Vorteil: Man kann direkt bei der verantwortlichen Person nachfragen**

Rückfrage zu Meldungen

Rückfragen zur Meldung oder zu einem Compliance-Package

Hier haben Sie die Möglichkeit Rückfragen entweder direkt an den Rechtsträger selbst oder den berechtigten Parteienvertreter des Rechtsträgers mittels E-Mail zu stellen. Bitte beachten Sie, dass bei der Meldung festgelegt werden kann, ob Rückfragen entgegen genommen werden. Es kann daher sein, dass diese Option nicht zur Verfügung steht.

Bitte wählen Sie eine Kontaktmöglichkeit aus:

- ☐  Rechtsträger (verfügbar)
- ☒  Parteienvertreter (verfügbar)

E-Mail Adresse für Rückmeldung * 

Anfrage * 

Anfrage abschicken

* Eingabe erforderlich

Anfrage auf Freigabe von Compliance-Packages

- **Wenn eines der Compliance-Packages nicht freigegeben ist (inkl. der verwiesenen) so kann für Alle gleichzeitig die Freigabe beantragt werden**
- **Eingabe E-Mail-Adresse und einer Begründung**
- **Wichtig: Begründung sollte für Rechtsträger bzw. Parteienvertreter gut nachvollziehbar und nicht zu lang sein**
- **Tipp:** Kunden gegenüber immer angeben, mit welcher Firmenbuchnummer abgefragt wird, damit diese gleich bei der Meldung eine Berechtigung erteilen können.

Anfrage auf Freigabe von Compliance-Packages

Ergebnis der Suche nach einem Rechtsträger

Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20

	Firmenwortlaut	Postleitzahl	Status Rechtsträger	Rechtsform	Stammzahl	Stammregister	Compliance- Package	Status	Auflösbar
☒	Trust mit eingeschränkten Compliance-Package	1234	aufrecht	Trust	9110029395580	Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	gültig	eingeschränkt	Nein - nicht angefragt

Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20

Auszug anfordern

Auszug

Bitte Rechtsträger links markieren!

☒ einfach

☐ erweitert

☐ erweitert + Compliance-Package

☐ aktuelle und historische Daten

Compliance-Package anfragen

Angefragt zur Freigabe werden die Compliance-Packages aller Rechtsträger, die ein eingeschränktes Compliance-Package aufweisen und für sie nicht freigegeben sind.

E-Mail Adresse für Rückmeldung *



Textfeld für Begründung *



Compliance-Package anfragen

* Eingabe erforderlich

Freigabe von Compliance-Packages

- Parteienvertreter und/oder Rechtsträger können binnen zwei Wochen freigeben
- Verständigung über Freigabe oder Ablehnung per E-Mail
- Wenn keine Freigabe binnen zwei Wochen erfolgt, wird die Freigabe automatisch abgelehnt
- Nach Freigabe kann das Compliance-Package für Dauer von vier Wochen eingesehen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wurde von XYZ Bank AG, 123456q am 09.12.2020 die Freigabe des im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gespeicherten Compliance-Package für folgenden Rechtsträger angefragt:

Name des Rechtsträgers: Trust mit eingeschränkten Compliance-Package
Stammzahl: 9110029395580

Begründung der Anfrage:

Wir ersuchen um Einsicht in das Compliance-Packages um die wirtschaftlichen Eigentümer iZm der angefragten Finanzierung überprüfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Sie können das Compliance-Package für XYZ Bank AG, 123456q für die Dauer von vier Wochen im WiEReG Management System freigeben. Wenn Sie das Compliance-Package freigeben, wird XYZ Bank AG, 123456q automatisch von der Freigabe verständigt und kann in das Compliance-Package Einsicht nehmen.

...

Einschränkung der Einsicht in ein Compliance-Package

- Der anfragende Verpflichtete wird per E-Mail über die erfolgte Freigabe oder Ablehnung der Freigabe des eingeschränkten Compliance-Package informiert
- Für die Dauer von vier Wochen nach der Freigabe kann Einsicht in das Compliance-Package genommen werden:

Ergebnis der Suche nach einem Rechtsträger

Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20

	Firmenwortlaut	Postleitzahl	Status Rechtsträger	Rechtsform	Stammzahl	Stammregister	Compliance-Package	Status	Auflufbar
☒	Trust mit eingeschränkten Compliance-Package	1234	aufrecht	Trust	9110029395580	Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	gültig	eingeschränkt	Ja - Freigabe erteilt

Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20

Auszug anfordern

Auszug

Bitte Rechtsträger links markieren!

- ☐ einfach
☐ erweitert
☒ erweitert + Compliance-Package

☐ aktuelle und historische Daten

Verwaltung der Freigaben

- **Es sind folgende neue Rollen verfügbar:**
 - WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages
 - Mit dieser Rolle können alle Anfragen des Kredit- und Finanzinstitut gesehen werden (Compliance-Verantwortlicher)
- Mit der Standardrolle sieht jeder Mitarbeiter seine eigenen Anfragen.
- WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
 - Anfragen auf Freigabe des eigenen Compliance-Packages des Kreditinstituts: Rolle sollte nur der zuständigen Stelle im Kredit-oder Finanzinstitut vergeben werden

Einsicht in Compliance-Packages

- **Nutzungsentgelte für den Abruf eines Compliance-Packages:**
 - Im Rahmen einer Pauschale 2 Abrufe (4,0 bis 5,2 Euro)
 - Einzelabruf 7,2 Euro
 - Nutzungsentgelte sind unabhängig von der Zahl der enthaltenen Dokumente
- **WiEReG Management System**
 - Anzeige beim Suchergebnis der Rechtsträgersuche
 - Keine zusätzlichen Rollen & Rechte erforderlich

4. Abschnitt

Vernetzung der Register auf europäischer Ebene

Generelles:

- **Vernetzung erfolgt über eine zentrale Webseite der DG Justice**
 - BORIS (Beneficial Owner Register Interconnection System)
 - Verwendet dieselbe Technologie wie BRIS (Business Register Interconnection System)
- **Rechtliche Grundlage**
 - Art. 30 Abs. 10 und Art. 31 Abs. 9 idF 5. Geldwäscherichtlinie
 - Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register

Exkurs: Auswirkungen des EuGH-Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 vom 22. November 2022

- Urteil hat die Fassung von Art. 30 Abs. 5 in der Fassung der 5. GW-Richtlinie aufgehoben (war die Grundlage der öffentlichen Einsicht)
- EuGH hat dabei ausgesprochen, dass die öffentliche Einsicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten vorsieht
- Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darf § 10 WiEReG in der derzeitigen Fassung nicht angewendet werden
- Öffentliche Einsicht wurde offline genommen und österreichische Auszüge stehen über BORIS nicht öffentlich zur Verfügung

Exkurs: Auswirkungen des EuGH-Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 vom 22. November 2022

- Noch keine generelle Festlegung der Europäischen Kommission
- Daten sind noch teilweise über BORIS einsehbar; je nach Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaates

Zeitplan

- Laufende Einbindung der nationalen Register (öffentliche Abfrage)
- Ab 2. Quartal 2023: Abfrage von Auszügen aus Ländern, die Nutzungsentgelte verrechnen durch Verpflichtete
- 4. Quartal 2023: Abfrage für Behörden
- Ab 2024: Abfrage für Verpflichtete Unternehmen (auch bei Ländern, die keine öffentliche Einsicht mehr zulassen)
- **Status Quo Österreich:**
 - Register wurde als eines der ersten Drei Register angebunden
 - Derzeit keine Abfrage möglich (EuGH-Urteil)

Status der anderen Mitgliedstaaten:

- Neben Österreich sind Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Lettland, Ungarn, Malta und die Niederlande angebunden
- In den nächsten Monaten verfügbar: Spanien, Zypern, Irland, Frankreich, Polen, Finnland, Luxemburg und Island

Suchfunktion auf der zentralen Website der DG Justice:

- Link: <https://e-justice.europa.eu/searchBoris.do>



Find beneficial ownership information

Here you will be able to search for a company, legal entity, trust or legal arrangement and access information on its beneficial owner(s) supplied by the national registers. In accordance with Directive (EU) 2015/849 as amended by Directive (EU) 2018/843 this service will gradually connect the beneficial ownership registers of all EU countries as well as Iceland, Liechtenstein and Norway. Certain information may be restricted from public access in accordance with national law, while information subject to a fee will only become available on the Portal at a later stage. If you are looking to access information or documents from registers which are not yet part of this search page, you can find the links to the respective national registers on our "General information and terms and conditions" page.

Entity name:

Entity registration number:



Search in all participating countries.

[Select all](#) | [Clear all](#)

☐  Denmark

☐  Germany

☐  Estonia

☐  Greece

☐  Latvia

☐  Hungary

☐  Malta

☐  Netherlands

☐  Austria

☒ I read, understood and agree to the terms of service, the disclaimer for this system, and the rules and conditions applicable to accessing data coming from national registers. I hereby confirm that access to this information is requested in accordance with the Directive (EU)2015/849.

Reset

Search

Ergebnis der Suche

- **Es wird eine Trefferliste angezeigt**
 - enthält Treffer aus den selektierte Mitgliedstaaten
 - Erste Informationen und die Kosten des Auszugs werden dargestellt
- **Ein oder mehrere Auszüge können ausgewählt und in die Shopping Cart gelegt werden**
 - Es kann Länderweise ausgecheckt (und bezahlt) werden
 - Bezahlung erfolgt nicht zentral, sondern über den Bezahlservice des jeweiligen Mitgliedstaates
 - Bezahlservice verfügbar ab ca. 2. Quartal 2023

BORIS Auszüge

- **Nationale Register liefern die Daten im XML-Format**
- **BORIS erstellt einen Auszug in der jeweils selektierten Sprache**
 - Enthält zumindest die Informationen der öffentlichen Auszüge
 - Zusätzliche Informationen sind möglich (idR nur in Englisch)
- **Sprache der Auszüge kann durch allgemeine Sprachauswahl in jede Amtssprache geändert werden:**



Deutsch



Home > Register – Unternehmensregister, Insolvenzregister und Grundbücher > System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher

System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer

Das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS) ist ein Instrument zur Verknüpfung der nationalen Zentralregister mit Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts sowie anderen Arten von Rechtsvereinbarungen.

Einsicht für Kredit- und Finanzinstitute

- **Mit dieser Art der Einsicht können die Auszüge aus allen Mitgliedstaaten abgefragt werden (auch wenn diese keine öffentliche Einsicht haben)**
- **Voraussetzungen: Jeder Mitarbeiter, der abfragen möchte benötigt:**
 - Das Recht Auszüge aus dem WiEReG abzufragen
 - Eine ID-Austria
- **Funktionsweise:**
 - Mitarbeiter meldet sich mit seiner ID-Austria auf der e-justice Seite an
 - E-justice prüft die Identität und fragt bei dem WiEReG Management System an, ob eine Berechtigung besteht
 - Wenn ja, dann kann in Vertretung für das Kreditinstitut abgefragt werden

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zölle

Abteilung III/12, WiEReG – Registerbehörde

wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at